

### **3. Änderung der Satzung**

#### **über die Erhebung von Benutzungsgebühren in den gemeindeeigenen Kindergärten**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 04. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Inhalt der Änderung**

##### **1. § 5 Absatz 4 und Absatz 5 werden wie folgt neu gefasst:**

(4) Werden in Kinderbetreuungseinrichtungen Mahlzeiten angeboten, wird zusätzlich zu den Gebühren nach dem Verzeichnis eine Verpflegungsgebühr fällig. Diese beträgt für alle Betreuungsformen (außer Hortbetreuung) 63,00 EUR/Monat. Die Verpflegungsgebühr für Hortkinder beträgt 87,00 EUR/Monat.

(5) In Ausnahmefällen können Einzelbuchungen erfolgen. Diese werden mit folgenden Gebühren veranschlagt:

- a) Eine Mahlzeit pro Portion 4,30 EUR
- b) Ein Tag VÖ-Betreuung inkl. Essen: 6,40 EUR
- c) Ein Tag GT-Betreuung inkl. Essen 9,60 EUR

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Owingen, den 04. Dezember 2018

Henrik Wengert  
Bürgermeister

**Hinweis gemäß § 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Owingen (Bürgermeisteramt), Hauptstrasse 35, 88696 Owingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Ausgefertigt:

Owingen, den 05. Dezember 2018

Henrik Wengert  
Bürgermeister